

Satzung des Turnverein Tiefenbronn 1892 e.V.
(Neufassung nach Änderung zum März 2010)

§ 1 Name, Sitz, Ziele

Der Turnverein Tiefenbronn 1892 e.V. mit Sitz in Tiefenbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen, Sport und Spiel. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 1.2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Näheres klärt dann § 6.2).

§ 1.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1.5

Der Verein ist Mitglied im Badischen Turnerbund

§ 1.6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive (nehmen an sportlichen Übungen und Wettkämpfen teil)
- Passive (fördern und unterstützen den Verein ohne an den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen)
- Ehrenmitglieder (beitragsfreie Mitglieder)
- Kinder und Schüler bis zu 14 Jahren
- Jugendliche von 15 Jahren bis 18 Jahren

§ 2.2

Die Aufnahme geschieht durch eine mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand. Wird eine Mitgliedschaft abgelehnt, so ist kein Grund anzugeben. Einspruch gegen die Ablehnung ist schriftlich an den Turnrat zu richten.

§ 2.3

Die Mitgliedschaft beträgt immer mindestens ein Jahr.

§ 2.4

Minderjährige Mitglieder brauchen eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 2.5

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode oder einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung beim Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende.

§ 2.6

Ein Ausschluß aus dem Verein wird vom Turnrat ausgesprochen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen. Ist das Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung im Rückstand, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Erfolgt auch dann keine Zahlung, erlischt die Mitgliedschaft im Turnverein Tiefenbronn.

§ 2.7

Alle Mitglieder haben das Recht an allen sportlichen Angeboten des Vereins teilzunehmen.

§ 2.8

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung zu achten und ihren Beitrag pünktlich zu zahlen.

§ 2.9

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Turnrat beschlossen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Vollmitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Jugendklasse, also in dem Jahr, in dem das Mitglied 15 Jahre alt wird.

Für 25-, 40-, 50- und 60 jährige aktive und passive Mitgliedschaft wird eine Ehrung vorgenommen. Nach 40-jähriger Mitgliedschaft wird ein Mitglied automatisch beitragsfrei.

§ 3 Vereinsorgane

§ 3.1

Die Vereinsorgane sind Mitgliederversammlung, Turnrat und Vorstand.

§ 3.2

Die Zusammenkünfte werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

§ 3.3

Das Protokoll führt der Schriftführer oder ein von ihm benannter Vertreter. Das Protokollbuch kann von den Turnratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

§ 4.1

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

§ 4.2

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch öffentliche Bekanntmachung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen (durch das Tiefenbronner Mitteilungsblatt).

§ 4.3

Die Mitgliederversammlung ist in jeder Besetzung beschlussfähig.

§ 4.4

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, danach kann die Mitgliederversammlung die Tagesordnung nach Bedarf ergänzen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins.

§ 4.5

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Bei der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 4.6

Bei der Abstimmung über einen Antrag genügen die Stimmen der einfachen Mehrheit. Bei Satzungsänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Stimmenenthaltungen bedeuten die Nichtteilnahme an der Abstimmung und diese Stimmen dürfen nicht mitgezählt werden.

§ 4.7

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 15 Jahren.

§ 4.8

Bei der Wahl des Vorstands ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Bei der Wahl der anderen Turnratsmitglieder ist der Vorstand der Wahlleiter. Mitglieder des Vorstands müssen 18 Jahre alt sein.

§ 4.9

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassiers und der Turnwarte entgegen und genehmigt die Entlastung der Turnratsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt die neu zu wählenden Turnratsmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge und Satzungsänderungen.

§ 4.10

Die Mitgliederversammlung setzt die Vereinsbeiträge fest. Schüler und Jugendliche zahlen einen verminderten Beitrag.

§ 5 Turnrat

§ 5.1

Der Turnrat hat folgende Mitglieder

Schriftführer, Kassier, Pressewart, Sportkoordinatoren, stellvertretende Sportkoordinatoren, Jugendwart und dessen Stellvertreter, sowie 3 Beisitzer.

§ 5.2

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre im jährlichen Wechsel von 50% der Turnratsmitglieder. Beim Ausscheiden eines Turnratsmitglieds kann der Turnrat einen Nachfolger ernennen.

§ 5.3

Der Turnrat ist das Hauptentscheidungsorgan des Vereins. Er beschließt über Richtlinien, Geschäfte, Ausgaben, Ehrenmitgliedschaft, Berufungsanträge und erarbeitet Vorschläge zur Satzungsänderung.

§ 5.4

Die Einberufung des Turnrates obliegt dem Vorstand.

§ 5.5.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei Abstimmungen genügen die Stimmen der einfachen Mehrheit.

§ 5.6

Alle Mitglieder des Turnrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Vorstand

§ 6.1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre im Wechsel gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem Gremium von 2 bis 5 Personen. Dieses Gremium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Mitglieder aus dem Turnrat können auch gleichzeitig im Gremium sein.

Die Mitglieder des Gremium können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

Der erweiterte Vorstand (Verwaltung) besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem Turnrat.

Die Verwaltung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist.

Weiteres wird über die Geschäftsordnung geregelt. Alle sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied aus Gremium und Turnrat hat schnellstens eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 6.2 Vergütung

§ 6.2. (1)

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6.2. (2)

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 6.2. (3)

Der aus § 27 Abs. 3 BGB abgeleitete Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit bezieht sich nur auf die originären (typischen) Vorstandstätigkeiten. Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen, sind dem gegenüber auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung zulässig.

§ 7 Kassenführung

§ 7.1

Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassenführung und die Buchhaltung des Vereins. Er muß der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abgeben. Er wird von der Mitgliederversammlung jährlich entlastet.

§ 7.2

Der Kassier hat jederzeit auf Verlangen des Turnrates Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

§ 7.3

Die Kasse muß mindestens 1 mal jährlich von 2 Kassenprüfern geprüft werden. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, jedoch maximal 4 Jahre ohne Unterbrechung.

§ 7.4

Abteilungskassen unterliegen der Jahresbilanz der Hauptkasse.

§ 7.5

Der Kassier oder ein Mitglied des Vorstands organisiert den Beitragseinzug.

§ 8 Haftung

§ 8.1

Der Verein haftet nur für die Unfälle und Schäden im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung. Alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung

§ 9.1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9.2

Für die Auflösung müssen mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder stimmen.

§ 9.3

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tiefenbronn, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 9.4

Der Beschluß nach § 9.3 darf erst durchgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt zugestimmt hat.

§ 10 Überleitung

§ 10.1

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung, dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) genehmigt wird. Alle vorangegangenen Satzungen sind dann ungültig.

§ 10.2

Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie durch eine andere, von den oben genannten Organen genehmigte Satzung ersetzt wird.

Tiefenbronn, 13. März 2010

Turnverein Tiefenbronn 1892 e.V.

Oliver Schätz
Vorstandsmitglied Finanzen